



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Migrationsrecht

### zum Referentenentwurf des BMI eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten

Stellungnahme Nr.: 58/2023

Berlin, im August 2023

#### Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Gisela Seidler, München (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale
- Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns, Frankfurt/M. (stellvertretender Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Maria Kalin, Ulm
- Rechtsanwalt Tim W. Kliebe, Frankfurt/M.
- Rechtsanwalt Dr. Jonathan Leuschner, Frankfurt/M.
- Rechtsanwältin Kerstin Müller, Köln
- Rechtsanwalt Berthold Münch, Heidelberg
- Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Ulm
- Rechtsanwältin Simone Rapp, Berlin
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin
- Rechtsanwältin Eva Steffen, Minden
- Rechtsanwalt Christoph Tometten, Berlin (Berichterstatter)

#### Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

## **Verteiler**

---

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Bundesministerium der Justiz

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages

SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag

FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag

AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag

Arbeitsgruppen Inneres der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien

Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien

Arbeitsgruppen Menschenrechte und humanitäre Hilfe der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien

Innenminister und -ministerinnen/Innensenatoren und -senatorinnen der Länder

Justizminister und -ministerinnen/Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder

UNHCR Deutschland

Katholisches Büro in Berlin

Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland

Diakonisches Werk der EKD

Deutscher Caritasverband

Deutsches Rotes Kreuz

AWO Bundesverband e.V.

Flüchtlingsrat Berlin

Jesuitenflüchtlingsdienst Deutschland

Deutsches Institut für Menschenrechte

Bundesrechtsanwaltskammer

Deutscher Richterbund

Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen

PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.

Der Paritätische

Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesarbeitsrat)

Neue Richtervereinigung (NRV)

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA)

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZdH)

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

Deutscher Städtetag

Deutscher Landkreistag

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV)

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Landesverbände des DAV

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft

Migrationsrecht des DAV

Mitglieder des Migrationsrechtsausschusses des DAV

#### Verteiler Presse

NVwZ

ZAR

Asylmagazin

ANA

Informationsbrief Ausländerrecht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

## **A. Zusammenfassung**

Der Deutsche Anwaltverein bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf, weist aber erneut darauf hin, dass eine Frist von weniger als 48 Stunden jeglichen Respekt vor den Verbänden vermissen lässt und im vorliegenden Fall der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Gesetzgebungsvorhabens nicht gerecht wird. Angesichts der Kürze der Frist kann der Deutsche Anwaltverein seine Stellungnahme im Wesentlichen nur auf einen Punkt beschränken.

Die Bestimmung Georgiens zum sicheren Herkunftsstaat begegnet durchgreifenden verfassungs- und unionsrechtlichen Bedenken. Solche Bedenken bestehen auch in Hinblick auf die Republik Moldau; hierzu kann wegen der Kürze der Frist jedoch nicht ausführlich Stellung genommen werden. Vorab weist der Deutsche Anwaltverein darauf hin, dass Georgien seit dem 10.07.2023 in Belgien nicht mehr auf der Liste der sicheren Herkunftsstaaten geführt wird.

## **B. Im Einzelnen**

Nach Art. 16a Abs. 3 S. 1 GG ist Voraussetzung der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten, dass auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Nach dem – vorrangig anzuwendenden – Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) kann ein Staat nur dann zum sicheren Herkunftsstaat bestimmt werden, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der

Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Bei der entsprechenden Beurteilung muss unter anderem berücksichtigt werden, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch (a) die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung; (b) die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte bzw. dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter; (c) die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Der Sachverständige Dr. Marx hat in der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 24.04.2016 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urt. v. 14.05.1996, 2 BvR 1516/93 = BVerfGE 94, 115) ausgeführt (Ausschussdrucksache 18(4)546 B, S. 3):

*„Ebensowenig darf der Gesetzgeber einen Staat, in dem nur Angehörige einer bestimmten Minderheit, nicht hingegen andere dieser Minderheit nicht angehörende Personen verfolgt oder misshandelt werden, für sicher erklären. Anhaltspunkte dafür, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber die Bestimmung eines Landes zum sicheren Herkunftsstaat auch dann vorsehen wollte, wenn zwar bestimmte Personen- und Bevölkerungsgruppen von Verfolgung oder Misshandlung nicht betroffen, eine oder mehrere andere Gruppen hingegen derartigen Maßnahmen ausgesetzt sind, lassen sich weder dem Wortlaut von Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG noch den Materialien zum Gesetzgebungsverfahren entnehmen.“*

Dies wurde in derselben Anhörung von anderen Sachverständigen bestätigt und entspricht weiteren Stellungnahmen von Sachverständigen in späteren Gesetzgebungsverfahren (vgl. etwa *Amnesty International*, Stellungnahme zu dem Entwurf eines x-ten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes, 12.07.2018, abrufbar

unter: [www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/deutschland-stellungnahme-zu-dem-entwurf-eines-x-ten-gesetzes-zur <25.08.2023>](http://www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/deutschland-stellungnahme-zu-dem-entwurf-eines-x-ten-gesetzes-zur-25.08.2023)).

In Georgien befinden sich insbesondere LSBTI\* in einer Lage, die sie der Gefahr asylrelevanter Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure aussetzt, ohne dass die georgischen Behörden willens oder in der Lage wären, effektiven Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zumindest sehen sie sich der Gefahr schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt, die nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Berlin und anderer Verwaltungsgerichte ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i. V. m. Art. 3 EMRK begründen und damit der Bestimmung Georgiens zum sicheren Herkunftsstaat entgegenstehen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin wird derzeit im Berufungsverfahren vor dem Obergericht Berlin-Brandenburg überprüft. Es erscheint zumindest verfrüht, vor einer Entscheidung des Obergerichts dieses Gesetzgebungsvorhaben fortzusetzen.

LSBTI\* werden in Georgien in nahezu allen Bereichen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens in einer Weise ausgegrenzt, die eine Verletzung etlicher in der EMRK niedergelegten Menschenrechte darstellt, einschließlich des Rechts auf persönliche Sicherheit (Art. 5 EMRK), des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), der Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK). Dies führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) selbst in der Begründung einschlägiger Bescheide aus. In der Zusammenschau liegt in diesen Menschenrechtsverletzungen eine Verletzung des Verbots der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK), welches das völkerrechtlich absolute und zwingende Folterverbot europarechtlich auskonturiert (vgl. EGMR, Urt. v. 17.11.2020 – B und C ./ Schweiz). Eine Verletzung des Verbots der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ist stets als schwerwiegend zu erachten; in der Zusammenschau sind die Verletzungen der weiteren Rechte, denen sich LSBTI\* in Georgien ausgesetzt sehen, daher jedenfalls i. S. d. § 3a Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz (AsylG) gravierend.

Allein der Umstand, dass in Georgien kein modernes Transsexuellenrecht existiert, deutet auf die menschenrechtswidrige Situation von Trans\* in Georgien hin. Zwar mag

das georgische Recht in Teilbereichen einen besseren Schutz von schwulen Männern und lesbischen Frauen vorsehen als es in anderen Staaten der Region der Fall ist. Dies ändert aber nichts daran, dass Voraussetzung für die Änderung des Personenstandes nach Maßgabe georgischen Rechts nach wie vor ein chirurgischer Eingriff ist, sprich: ein Operations- und Sterilisierungszwang. Es ist aber mittlerweile anerkannt, dass ein Zwang zur Operation und Sterilisierung als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht verstößt und eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK darstellt (vgl. hierzu etwa BMFSFJ, Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2016, S. 8 ff., abrufbar hier: [www.bmfsfj.de/resource/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen-band-7-data.pdf](http://www.bmfsfj.de/resource/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen-band-7-data.pdf) <25.08.2023>). Das Bundesverfassungsgericht sieht im Operations- und Sterilisierungszwang eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG (BVerfG, Beschl. v. 11.01.2011, 1 BvR 3295/07). Dieses Verständnis beschränkt sich nicht auf eine spezifisch deutsche Ausprägung der Grundrechte, sondern ist vielmehr ohne weiteres auf die menschenrechtlichen Gewährleistungen des Völkerrechts übertragbar. Darüber hinaus ist die chirurgische Geschlechtsumwandlung in Georgien mit erheblichen Kosten verbunden, die nicht vom Krankenversicherungsschutz abgedeckt sind und deren Übernahme auch ansonsten – auch bei Bedürftigkeit der Betroffenen – nicht aus öffentlichen Mitteln gewährleistet wird.

Zudem sind LSBTI\* in Georgien der ständigen Gefahr ausgesetzt, Opfer von Anfeindungen, Beleidigungen und gewalttätigen Übergriffen zu werden; innerhalb der queeren Community sind sie auch nach Einschätzung der Beklagten besonders vulnerabel (vgl. auch Open Society Georgia Foundation & Coalition for Equality, *The Main Challenges of the Social Protection System for Various Vulnerable Groups in Georgia*, 2022, S. 61 ff., abrufbar hier: <https://osgf.ge/en/publication/the-main-challenges-of-the-social-protection-system-for-various-vulnerable-groups-in-georgia/> <25.08.2023>; Hannakampf/Knuth, *Trans\*community in Georgien: Demonstrantin zündet sich an*, *maenner.de* v. 06.05.2020, abrufbar hier: [www.maenner.media/gesellschaft/ausland/georgien-transsexuelle-demonstration-angezuetet/](http://www.maenner.media/gesellschaft/ausland/georgien-transsexuelle-demonstration-angezuetet/) <25.08.2023>).

In der jüngeren, umfassend begründeten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin ist anerkannt, dass diese Situation die Annahme einer Gruppenverfolgung von sexuellen Minderheiten in Georgien begründet (vgl. VG Berlin, Urt. v. 19.02.2020, VG 38 K 171.19 A; Urt. v. 21.11.2019, 38 K 170.19 A mw.N.). Im 2. Leitsatz des Urteils der 38. Kammer vom 01.04.2022, 38 K 467/20 A – juris – heißt es:

*„In der Gesamtschau und Abwägung aller Umstände ist davon auszugehen, dass sich die LGBTI+-Gemeinschaft in Georgien insgesamt weiterhin einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sieht. Gewalttätige Übergriffe bilden insoweit nur die schwerwiegendsten Manifestationen einer weit verbreiteten homophoben und transphoben Grundhaltung, die nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln für LGBTI+-Personen in nahezu allen Bereichen des täglichen Lebens zu teilweise massiven Problemen führt.“*

Diese Rechtsprechung entspricht der Einschätzung von internationalen Menschenrechtsorganisationen (vgl. Amnesty International, Report 2021/2022 zu Georgien; Human Rights Watch, Georgia – Events of 2021; Open Society Georgia Foundation & Coalition for Equality, a. a. O.; US Department of State, 2021 Country Report on Human Rights Practices: Georgia).

Dass die georgischen Behörden keinen effektiven Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt bieten, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte jüngst festgestellt (EGMR, Urt. v. 08.07.2021 – Tkheldze ./ Georgien). Das Urteil betrifft zwar einen Fall sog. häuslicher Gewalt, doch dürften die dem Urteil zugrundeliegenden Erkenntnisse auf den hier zugrundeliegenden Sachverhalt übertragbar sein, da häusliche Gewalt ebenso wie transphobe Gewalt typischerweise geschlechtsbezogen ist.

Zu diesem Ergebnis kommt auch das Verwaltungsgericht Berlin (VG Berlin, Urt. v. 01.04.2022, 38 K 467/20 A – juris), das sich unmittelbar mit der Situation von queeren Menschen befasst (vgl. auch VG Berlin, Urt. v. 19.02.2020, VG 38 K 171.19 A; Urt. v. 21.11.2019, 38 K 170.19 A m. w. N.). Diese Entscheidungen bestehen – anders als anderslautende Entscheidungen anderer Gerichte (vgl. etwa VG Potsdam, Urt. v. 27.05.2021, VG 2 K 3028/18.A) durch die Tiefe ihrer Argumentation.

Bekannt dürfte sein, dass das Tbilisi Pride Festival am 08.06.2023 von einem aus hunderten bis tausenden gewalttätigen Brandschatzer\*innen bestehenden Mob attackiert worden ist und dass die georgischen Behörden ihrer Verantwortung, die Versammlungsfreiheit von LSBTI\* zu gewährleisten, nicht im Ansatz nachgekommen sind. Bei den Vorfällen handelt es sich nicht um die ersten dieser Art in Georgien.

Eine inländische Fluchtalternative kommt regelmäßig nicht in Betracht. Insbesondere führt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin (VG Berlin, Urt. v. 01.04.2022, 38 K 467/20 A – juris; Urt. v. 19.02.2020, VG 38 K 171.19 A; Urt. v. 21.11.2019, 38 K 170.19 A m. w. N.) der Umstand, dass sich in der georgischen Hauptstadt eine aktive LSBTI\*-Szene herausgebildet habe, gerade nicht dazu, dass dort im täglichen Leben keine unmenschliche und erniedrigende Behandlung mehr drohe. Die historische Erfahrung zeigt, dass sich solche Szenen oder Gemeinschaften systematisch herausbilden, um für die eigenen Rechte in Anbetracht widrigster Umstände zu kämpfen, sie mithin Vorbedingung für die Überwindung der schlimmsten Formen von Gewalt, Ausgrenzung und Stigmatisierung und nicht das Gegenteil sind.

Diese Einschätzung kann sich auf die jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stützen. Hinsichtlich der Lebensbedingungen schwuler Männer hat der Gerichtshof ausdrücklich entschieden, dass die Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung insbesondere daraus resultieren kann, dass sie nicht auf die Gewährleistung effektiven Schutzes des Staates vor schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen durch nichtstaatliche Akteure vertrauen können (EGMR, Urt. v. 17.11.2020 – B und C ./.. Schweiz). Dieser Entscheidung lag zwar ein Sachverhalt zugrunde, in dem es maßgeblich um die Frage ging, ob die Situation schwuler Männer in Gambia der beabsichtigten Rückführung eines gleichgeschlechtlichen Paares durch die schweizerischen Behörden entgegensteht. Gleichwohl lässt sich diese Rechtsprechung auf die Situation von LSBTI\* in Georgien übertragen.

Abschließend weist der Deutsche Anwaltverein darauf hin, dass die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten, in denen ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass die menschenrechtliche Lage den Anforderungen des Grundgesetzes und des Unionsrechts genügt, die Verwaltungsgerichte vor nicht unerhebliche Schwierigkeiten

stellt und damit geeignet ist, die verwaltungsgerichtlichen Verfahren deutlich zu verzögern.